

DPR

DEUTSCHER
PFLEGERAT e.V.

*Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen
und des Hebammenwesens*

Rahmen - Berufsordnung für professionell Pflegende

Vom 04.01.2004 – Erstellt vom Deutschen Pflegerat e.V.

© 2004

Alle Rechte vorbehalten

Herausgeber: Deutscher Pflegerat e. V.

Geisbergstr. 39, 10777 Berlin

Bezug über:

**Deutscher Pflegerat e. V.
Geisbergstr. 39
10777 Berlin**

Inhaltsübersicht

Vorwort

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Aufgaben

§ 3 Berufspflichten

§ 4 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

§ 5 Verletzung von Berufspflichten

§ 6 Verbindlichkeit der Berufsordnung

Vorwort

Mit dieser Rahmenberufsordnung für beruflich Pflegende erscheint eine Festschreibung allgemeiner Grundsätze und Verhaltensregeln für professionell Pflegende in der Ausübung ihres Berufes in Deutschland durch den Deutschen Pflegerat. Mit dieser Rahmenordnung nimmt der Deutsche Pflegerat erstmals eine berufsrechtliche Aufgabe für die professionell Pflegende wahr.

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR) - Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens – als Vertreterin von 11 Pflegeberufsverbänden und des Hebammenwesens ist Herausgeber dieser Schrift. Er dankt seinen Mitgliedsverbänden ADS und dem DBfK, die mit ihren Berufsordnungen eine wichtige Vorarbeit geleistet und sich als Autoren für die vorliegende Fassung besonders engagiert haben.

Die Weiterentwicklung der Bildungskonzepte für die Gesundheitsberufe, die Umsetzung in die entsprechenden Berufsgesetze und die notwendig werdende Anpassung an die europäischen Bildungsnormen bedingen eine Konkretisierung des professionellen Handlungsrahmens der Pflege. Die Novellierung der Ausbildungsgesetze für die Altenpflege und Gesundheits- und Kranken- bzw. Kinderkrankenpflege setzen im jeweiligen Paragraphen zum Ausbildungsziel für die eigenständige Ausübung einen neuen Rahmen.

Der „Gesundheitsberuf Pflege“ befindet sich im Professionalisierungsprozess zur „Profession Pflege“. Die Entwicklung einer qualifizierten, wissenschaftlich fundierten Basis für die Ausbildung und die anschließende Berufsausübung stehen im Zentrum der Bildungsdiskussion und der Veränderungsprozesse der Berufsausübung innerhalb der Gesundheitseinrichtungen. Professionen sind u.a. durch ihre Autonomie und eine Berufsethik gekennzeichnet.

In Zeiten gravierender Veränderungen im Berufs- und Handlungsfeld brauchen Pflegende eine Orientierung für ihr berufliches Handeln. Sie brauchen auch handlungsfähige Berufsorganisationen, die den Beruf gegenüber anderen Berufen und der Gesellschaft legitimieren, weiterentwickeln und seine Werte und Normen kontrollieren.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Pflegerat sich entschlossen, für alle professionell Pflegenden in Deutschland die vorliegende Rahmenberufsordnung zu erlassen.

Berlin, 18.Mai 2004

Deutscher Pflegerat e.V.

Der Vorstand

Marie-Luise Müller
Präsidentin

Renate Heinmann
Stellv. Präsidentin

Andreas Westerfellhaus
Stellv. Präsident

Präambel

Die ethischen Grundsätze der professionell Pflegenden basieren auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das die Unantastbarkeit der Würde des Menschen festlegt. Darüber hinaus gelten die aktuellen wissenschaftlich fachlichen Erkenntnisse sowie die ethischen Regeln der einzelnen Berufsorganisationen und –verbände.

Pflege heißt, den Menschen in seiner aktuellen Situation und Befindlichkeit wahrnehmen, vorhandene Ressourcen fördern und unterstützen, die Familie und das soziale, kulturelle und traditionelle Umfeld des Menschen berücksichtigen und in die Pflege einbeziehen sowie gegebenenfalls den Menschen auf seinem Weg zum Tod begleiten.

Professionell Pflegende

- leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zum gesellschaftlichen Auftrag zur Gesundheitsfürsorge und Krankheitsverhütung, zur Wiederherstellung von Gesundheit, zur Unterstützung und Hilfeleistung bei chronischen Erkrankungen, Behinderungen, Gebrechlichkeit und im Sterbeprozess.
- ermitteln den Pflegebedarf, führen die Maßnahmen des Pflegeplanes durch und überprüfen die Effektivität des pflegerischen Handelns.
- erhalten und unterstützen die Lebensaktivitäten und eigenständige Lebensführung des Menschen.
- kommunizieren und kooperieren mit allen am Pflege- und Betreuungsprozess Beteiligten.
- fördern durch ihr Handeln das Ansehen des Berufsstandes und durch Beteiligung an Pflegeforschungsprojekten die Pflegewissenschaft.
- stärken die berufliche Interessenvertretung, indem sie sich in einem Berufsverband organisieren.
- arbeiten an den Lösungen der gesellschaftlichen Probleme mit, die sich auf die Pflege auswirken und informieren die Gesellschaft über Gesundheitsfragen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für

- Altenpflegerinnen / Altenpfleger ¹⁾
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger ¹⁾
- Gesundheits- und Krankenpflegerinnen / Gesundheits- und Krankenpfleger ¹⁾

die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Beruf ausüben.

¹⁾ Sie werden im weiteren Text als „professionell Pflegende“ bezeichnet.
Die zu betreuenden Personen werden als „Pflegeempfänger“ bezeichnet.

§ 2 Aufgaben

I.

Professionell Pflegende sind verpflichtet, ihren Beruf entsprechend dem allgemein anerkannten Stand pflegewissenschaftlicher, medizinischer und weiterer bezugswissenschaftlicher Erkenntnisse auszuüben. Sie müssen sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften informieren und sie beachten.

II.

Professionell Pflegende üben die Pflege ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung, der Rasse oder des sozialen Status aus.

III.

Eigenverantwortliche Aufgaben professionell Pflegenden sind:

- Feststellung des Pflegebedarfs, Planung, Organisation, Durchführung und Dokumentation der Pflege,
- Evaluation der Pflege, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege,
- Beratung, Anleitung und Unterstützung von Leistungsempfängern und ihrer Bezugspersonen
- Einleitung lebenserhaltender Sofortmaßnahmen bis zum Eintreffen des Arztes oder der Ärztin.

Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung sind:

- eigenständige Durchführung ärztlich veranlasster Maßnahmen,
- Maßnahmen der medizinischen Diagnostik, Therapie oder Rehabilitation,
- Maßnahmen in Krisen- und Katastrophensituationen.

Professionell Pflegende arbeiten interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen. Sie entwickeln multidisziplinäre und berufsübergreifende Lösungen von Gesundheitsproblemen.

§ 3

Berufspflichten

1. Schweigepflicht

Professionell Pflegende sind gemäß § 203 Strafgesetzbuch gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über alle ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse über die Leistungsempfänger und deren Bezugspersonen verpflichtet. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes sind analog anzuwenden.

2. Auskunftspflicht

Professionell Pflegende sind verpflichtet, Leistungsempfängern, deren gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen im Rahmen der Befreiung von der Schweigepflicht benannten Bezugspersonen alle Auskünfte über die geplanten pflegerischen Maßnahmen zu erteilen. Allen anderen am Behandlungs- und Betreuungsprozess beteiligten Berufsgruppen müssen die notwendigen Informationen zugänglich gemacht werden.

3. Beratungspflicht

Professionell Pflegende sind gegenüber den Leistungsempfängern sowie deren Bezugspersonen zur Beratung verpflichtet. Dies betrifft im Besonderen Information und Aufklärung zu gesundheitsfördernden und gesundheitserhaltenden Maßnahmen, Methoden und Verhaltensweisen.

4. Dokumentationspflicht

Professionell Pflegende dokumentieren den gesamten Pflegeprozess und verwenden ein entsprechend standardisiertes Dokumentationssystem. Dieses muss allen am therapeutischen Prozess Beteiligten zugänglich sein. Die Dokumentation unterliegt dem Datenschutz gegenüber Dritten.

5. Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung

Professionell Pflegende in abhängiger Beschäftigung versichern, dass für sie entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

6. Fortbildung

Professionell Pflegende tragen Verantwortung dafür, ihre Qualifikation dem jeweils aktuellen Wissensstand anzupassen. Sie setzen sich kritisch mit ethischen Fragen ihres Berufes auseinander und tragen dafür Sorge, dass sie ihre sozial-kommunikativen und berufsfachlichen Kompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. Deshalb verpflichten sich professionell Pflegende zu einer freiwilligen Registrierung (solange dies nicht vom Gesetzgeber geregelt ist).

7. Umgang mit geldwerten Leistungen

Die Annahme geldwerter Leistungen oder sonstige Vorteilmnahmen von Leistungsempfängern, Bezugspersonen oder Firmen ist mit dem berufsethischen Verständnis professionell Pflegenden unvereinbar.

§ 4 Besondere Pflichten bei freiberuflicher Tätigkeit

Professionell Pflegende in selbständiger Stellung sind im Rahmen der Aufsicht und Überwachung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zur eigenen Person zu erteilen und diesbezügliche Nachweise vorzulegen.

Sie schließen im Interesse ihrer Leistungsempfänger und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eine Berufshaftpflicht- und gesetzliche Unfallversicherung in angemessener Schadensregulierungshöhe ab.

Freiberuflich professionell Pflegende sollen ihre Räumlichkeiten durch ein Schild kennzeichnen, das Namen, Berufsbezeichnung und Sprechzeiten angibt.

Ihnen ist jede berufsunwürdige Werbung untersagt.

§ 5

Verletzung von Berufspflichten

Die Aufsicht über die Einhaltung der berufsrechtlichen Vorschriften liegt bei der jeweiligen Gesundheitsbehörde des Landes. Diese kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entziehen.

§ 6

Verbindlichkeit der Berufsordnung

Diese Rahmenberufsordnung für professionell Pflegende wurde am 18. Mai 2004 von der Mitgliederversammlung des Deutschen Pflegerates e.V. verabschiedet.

Sie ist damit für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

- ADS** Arbeitsgemeinschaft deutscher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen e. V.
- BA** Bundesausschuss der Lehrerinnen und Lehrer für Pflegeberufe e. V.
- BALK** Verband Bundesarbeitsgemeinschaft Leitender Krankenpflegepersonen e. V.
- BDH** Bund Deutscher Hebammen e. V.
- BeKD** Berufsverband Kinderkrankenpflege Deutschland e. V.
- BFLK** Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegepersonen der Psychiatrie e. V.
- DBfK** Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e. V.
- DBVA** Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.
- DGF** Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e.V.
- DPV** Deutscher Pflegeverband e. V.
- VPU** Verband der Pflegedirektorinnen und Pflegedirektoren der Universitätsklinika und der Medizinischen Hochschulen Deutschlands e. V.